

§10

Ernennung und Beförderung

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee werden zum ersten Soldaten- bzw. Unteroffiziers-, Offiziers- und Generalsdienstgrad ernannt und innerhalb dieser Dienstgrade befördert.

(2) In die Dienststellung werden die Angehörigen der Nationalen Volksarmee ernannt.

(3) Voraussetzungen für die Ernennung in die Dienststellungen und zu Dienstgraden und für die Beförderung im Dienstgrad sind

- a) die politische, militärische und persönliche Eignung und Fähigkeit für die Dienststellung bzw. den höheren Dienstgrad;
- b) die verfügbaren Planstellen.

Zu Beförderungen über den laut Planstelle festgelegten Dienstgrad hinaus kann der Minister für Nationale Verteidigung Ausnahmen befehlen.

(4) Die Ernennung und Beförderung in höhere Dienststellungen bzw. zu höheren Dienstgraden erfolgt nach den durch den Minister für Nationale Verteidigung getroffenen Festlegungen.

(5) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee können in Ausnahmefällen bei besonderen Verdiensten und Leistungen vorzeitig befördert werden.

§11

Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung und Aberkennung des Dienstgrades

(1) Die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. Aberkennung des Dienstgrades kann nur aus disziplinarischen Gründen auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift erfolgen.

(2) Die Herabsetzung in der Dienststellung kann erfolgen

- a) aus disziplinarischen Gründen auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift,
- b) wegen dienstlicher Notwendigkeit,
- c) wegen mangelnder Befähigung und Eignung.

§12

Anrechnung der Dienstzeit in anderen bewaffneten Organen auf das Dienstalter im aktiven Wehrdienst der Nationalen Volksarmee

(1) Auf das Dienstalter im aktiven Wehrdienst der Nationalen Volksarmee wird angerechnet die Dienstzeit als Soldat, Unteroffizier, Offizier und General in

- a) der Nationalen Volksarmee;
- b) der Kasernierten Volkspolizei;
- c) der Deutschen Grenzpolizei;
- d) der Bereitschaftspolizei;
- e) dem Ministerium für Staatssicherheit;
- f) der Deutschen Volkspolizei.

(2) Die Dauer des aktiven Wehrdienstes wird vom Dienstalter nicht berührt.

§13

Verleihung staatlicher Auszeichnungen

Die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen an Angehörige der Nationalen Volksarmee ist durch entsprechende Ordnungen geregelt.

§14

Altersgrenze der Berufssoldaten

(1) Die Altersgrenze für Berufssoldaten ist das vollendete 65. Lebensjahr, bei weiblichen Armeee Angehörigen das vollendete 60. Lebensjahr. Bei anerkannten Verfolgten des Naziregimes liegt die Altersgrenze 5 Jahre niedriger.

(2) Berufssoldaten, die nach Erreichung der Altersgrenze aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, erhalten auf Antrag Altersrente nach der Versorgungsordnung.

§15

Beendigung des aktiven Wehrdienstes

(1) Der aktive Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee wird durch die in den §§ 20, 24, 36 und 37 aufgeführten Gründe oder durch Tod beendet.

(2) Die aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen haben sich spätestens 4 Tage nach der Entlassung bei ihrem zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

§ 16

Förderung der in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen

Angehörige der Nationalen Volksarmee, die in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, sind besonders zu fördern. Einzelheiten werden durch den Ministerrat geregelt.

II. Abschnitt

Das Dienstverhältnis der Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisten

§17

Dienstzeit

(1) Die Dauer des Grundwehrdienstes beträgt 18 Monate.

(2) Der Dienst in Spezialeinheiten und -diensten beruht auf der freiwilligen Verpflichtung von Wehrpflichtigen entsprechend § 21.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung legt Einzelheiten zur Bestimmung der Spezialeinheiten und Spezialdienste fest.

(4) Soldaten und Unteroffiziere, die während des Grundwehrdienstes strafbare Handlungen begehen und nicht vom Wehrdienst ausgeschlossen werden, bleiben Angehörige der Nationalen Volksarmee. Die Dauer des Grundwehrdienstes verlängert sich um die Zeit der Verbüßung der ausgesprochenen Strafe.

§18

Ernennung zum ersten Soldatendienstgrad

Zum ersten Soldatendienstgrad werden die zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen mit dem Tage der Einberufung ernannt.

§19

Beförderung

(1) Die Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisten, können bis zum Dienstgrad Unteroffizier/Maat befördert werden.

(2) Die Beförderung zum Dienstgrad Unteroffizier[^] Maat setzt den erfolgreichen Abschluß eines Unteroffizierslehrganges voraus. *

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann Ausnahmen zulassen.